

Sie haben Zahlungsrückstände bei der Stadt Prichsenstadt?



Das kann passieren –

Sie sollten jedoch folgendes beachten:

- Die Stadtkasse schickt eine Zahlungserinnerung.
- Es folgt eine Mahnung mit 5,- € Mahngebühren und Säumniszuschlag. Dieser Zuschlag beträgt für jeden angefangenen Monat 1 % des angeforderten Betrages.

Berechnungsbeispiel:

Forderung, fällig am 15. April	500,00 €
zzgl. Eine Mahngebühr in Höhe von 5,-€	505,00 €
Gesamtforderung am 15. Mai mit 1% Säumniszuschlag in Höhe von 5,-€	510,00 €
Gesamtforderung am 15. Juni mit 1% Säumniszuschlag in Höhe von 5,-€	515,00 € usw.

- Es folgt eine Ankündigung der Vollstreckung über die Hauptforderung, Mahngebühren und Säumniszuschläge.
- Es folgen Vollstreckungsmaßnahmen wie z. B. Konto-, Lohn- oder Mietpfändung, Gerichtsvollzieher, Eintragung von Sicherungshypotheken bis hin zur Zwangsversteigerung.

Was können Sie bei Zahlungsunfähigkeit tun?

- Setzen Sie sich mit der Stadtkasse in Verbindung. → Herr Wieland
Dort werden wir Sie gerne beraten.
Zimmer Nr. 14
Tel.: (0 93 83) 97 50 25
E-Mail: wieland.matthias@prichsenstadt.de
- Hier gibt es **Anträge zur Ratenzahlung**, genannt „Stundung“. Bei einer Stundung fallen Stundungszinsen an. Diese betragen für jeden angefangenen Monat lediglich 0,5 % des angeforderten Betrages. Also die Hälfte der Säumniszuschläge! **ACHTUNG: Diese 0,5% gelten erst ab dem Datum, an dem der Antrag auf Stundung genehmigt wurde. Vorher fallen die normalen Säumniszuschläge in Höhe von 1,0% an. Auch die Mahngebühren sind zu begleichen.**

Berechnungsbeispiel:

Wir gehen davon aus, dass der Stundungsantrag vor dem 15. Juni genehmigt wurde.

Forderung, fällig am 15. April	500,00 €
zzgl. eine Mahngebühr in Höhe von 5,-€	505,00 €
Gesamtforderung am 15. Mai mit 1,0% Säumniszuschlag in Höhe von 5,-€	510,00 €
Gesamtforderung am 15. Juni mit 0,5% Stundungszinsen in Höhe von 2,50 €	512,50 € usw.

- Nach Ausfüllen des Stundungsantrages ist weiterhin eine Finanzübersicht der monatlichen Belastungen mit den dazugehörigen Belegen beizufügen. Dieser Stundungsantrag wird daraufhin dem 1. Bürgermeister bzw. dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!